

oberbadischen Liedern aus dem 15. und 16. Jahrhundert“ (1906). In seiner Entgegnung stellt aber Friedrich Pfaff entschieden fest: Es ist nicht wahr, daß ich die Juden des Ritualmordes beschuldigt habe. Er läßt aber die Frage offen, ob nicht aus irrigem Blutaberglauben doch derartige Untaten auch bei Juden möglich seien, und gerade hiergegen nimmt der Freiburger Rabbiner grundsätzlich Frontstellung.

Urfehde als Beweisstück. Weder im Mordfall von Benzhausen noch von Waldkirch konnte eine Schuld bewiesen werden zu Lasten der Juden, trotz weitreichender Untersuchungen und Maßnahmen, die sich gegen die Juden in Waldkirch, bis Villingen, Bräunlingen, Stockach und hinüber ins Elsaß nach Mülhausen, Colmar, Ensisheim erstreckten. Auf Befehl des Kaisers Maximilian mußten die gefangenen Juden freigelassen und die aufgelaufenen Kosten ersetzt werden. Außerdem war von ihnen „Urfehde“ zu nehmen, was auch am 30. Oktober 1504 in Freiburg geschah. Sie sollten schwören „einen leiblichen Eid, wie er in der Judenschaft gewohnt ist, das Geschehene nicht zu rächen oder rächen zu helfen; und wenn wir diesen Eid nicht halten, wollten wir ehrlos und meineidig sein, und wo man uns ergreift, sollten wir mit dem Tode ohne alle weitere Rechtfertigung gerichtet werden.“ Diese Urfehde ist ein wesentliches Beweisstück für die Unschuld der Juden. Die untersuchenden Behörden hatten kein gutes Gwissen. Man hatte den Juden offenkundig Unrecht getan.

Urfehde von 1504 in Freiburg. Außer den beiden Knabenmordfällen von Benzhausen und Waldkirch werden in dieser Urfehde von 1504 in Freiburg die zwei bekanntesten Vorkommnisse vom Mord christlicher Knaben, die man den Juden zur Last legte, genannt: „Daß die Judenschaft nach dem Blute christlicher Knaben stelle und diese nötig habe und landeskundig ist, daß zu Trient, Endingen usw. solcher Missetat halber die Juden mit Feuer gerichtet worden.“

Aus unserer Nähe von Freiburg ist der Mord an einem Elternpaar und zwei Kindern in *Endingen a. K.* aus dem Jahr 1462 berichtet. Durch eine gründliche wissenschaftliche Untersuchung von Karl Kurrus ist die Unschuld der damals gerichteten Juden nachgewiesen worden.¹ Im Zusammenhang mit unserer Untersuchung konnten wir feststellen, daß es in bezug auf das Geschehen von 1462 keinerlei Kult mehr gibt und diese Angelegenheit dort endgültig bereinigt ist.

Kein Ritualmord nachgewiesen. Fälle geschichtlicher Unwahrheiten, die eine Verleumdung der Juden darstellen, beunruhigen in der weltweiten Judenschaft mehr die Gemüter, als wir in der Heimat gerne wahrhaben möchten. Um so mehr müssen wir in der Kirchengeschichte und Heimatkunde Wert darauf legen, daß solche haltlosen Behauptungen nicht weiter überliefert werden. Alle derartigen Überbleibsel überholter antisemitischer christlich gefärbter Geisteshaltung sind unter allen Umständen zu beseitigen und der geschichtlichen Wahrheit die Ehre zu geben. Von etwa 300 bekannten Fällen ist kein einziger bis jetzt als Ritualmord der Juden nachgewiesen.

Judenerklärung des Konzils. Auf dem Hintergrund der Judenerklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils in der

„Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nicht-christlichen Religionen“ ist auch der Fall des heiligen Simeon von Trient in das Licht der Öffentlichkeit getreten. Die Riten-Kongregation in Rom hat am Tage der feierlichen Verkündigung dieser Erklärung am 28. Oktober 1965 auf Drängen des Erzbischofs von Trient, Alessandro Maria Gottardis, die Verehrung des kleinen Simeon von Trient untersagt. Er wurde seit Jahrhunderten als das angebliche Opfer eines jüdischen Ritualmordes verehrt. Der Kölner Dominikaner Pater Willehad Eckert hatte in eingehenden Quellenstudien die völlige Haltlosigkeit der im Zusammenhang mit Simeon gegen die Tridentiner Juden gerichteten Anschuldigungen nachgewiesen (vgl. KNA, Nr. 73/65, Sonderdienst zum Zweiten Vatikanischen Konzil). Daraufhin ist nach neuesten Nachrichten ein jahrhundertealter jüdischer Bann über die Stadt Trient jetzt vom italienischen Rabbinerrat aufgehoben worden.

Wenn nun im Fall von Endingen und Trient eine Wiedergutmachung aus christlicher Verantwortung und Liebe zur Wahrheit erfolgt ist, so glauben wir, daß auch im Falle des Benzhausener Kindermordes von 1503 schon nach den bisherigen Ergebnissen eine Richtigstellung notwendig ist. Unser Bemühen um die Wahrheitsfindung entspricht der klaren Weisung der Kirche des II. Vatikanischen Konzils, die in der obengenannten Judenerklärung sagt:

„Im Bewußtsein des Erbes, das sie mit den Juden gemeinsam hat, beklagt die Kirche, die alle Verfolgungen gegen irgendwelche Menschen verwirft, nicht aus politischen Gründen, sondern auf Antrieb der religiösen Liebe des Evangeliums, alle Haßausbrüche, Verfolgungen und Manifestationen des Antisemitismus, die sich zu irgendeiner Zeit und von irgend jemanden gegen die Juden gerichtet haben . . . Deshalb verwirft die Kirche jede Diskriminierung eines Menschen oder jeden Gewaltakt gegen ihn um seiner Rasse oder Farbe, seines Standes oder seiner Religion willen, weil das dem Geist Christi widerspricht.“

12 Entschließung einer von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages vom April 1966 nach Königstein/Taunus eingeladenen Expertenkommission zur Frage der NS-Verfahren

Die Ständige Deputation des Deutschen Juristentages hat auf dem 46. Deutschen Juristentag in Essen am 27. 9. 1966 die obengenannte Entschließung unter Hinweis auf deren fragmentarischen Charakter der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.¹

Im Zusammenhang mit der vom 22. 4. 1965 beschlossenen Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfrist für NS-Verbrechen bis 31. 12. 1969² hat die darauf intensiv begonnene Sichtung der ausländischen Dokumente durch die inzwischen erheblich verstärkt besetzte Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg ergeben, daß noch eine Vielzahl neu aufgenommener Verfahren zu bearbeiten ist. Es erscheint schon jetzt unumgänglich, nach Ablauf der obengenannten Verjährungsfrist über deren Verlängerung zu beschließen. Dies wird um so mehr notwendig werden, als die Zuständigkeit der Zentralen Stelle inzwischen auf Inlandstaaten ausgedehnt worden ist. – Wir warten immer noch darauf, daß der Appell des Juristentages gehört wird und die Urteile endlich in Fachzeitschriften besprochen werden.

Die von den Teilnehmern der Königsteiner-Tagung gefaßte *Entschließung* hat folgenden Wortlaut:

¹ In Sonderdruck aus „Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland“ (XXI/28). Düsseldorf, 7. 10. 1966.

² Vgl. FR XVI/XVII, 1965, S. 95 ff. [Anm. d. Red. d. FR].

¹ Vgl.: Die unschuldigen Kinder von Endingen, sogenannter Christenmord 1462 und Judenverbrennungen 1470, Zeitschrift Schauinsland, Freiburg 1965). – Man hat sogar in den Vereinigten Staaten in einem in New York erschienenen Artikel (16. Dezember 1966) „Rehabilitierung nach 500 Jahren, die Wahrheit über die Ritualmordbeschuldigungen in Endingen“ Kenntnis genommen von dieser Wiedergutmachung.

Die Bewährung der Rechtsordnung und der Schutz des menschlichen Lebens erfordern die Verfolgung und Bestrafung der NS-Gewaltverbrechen¹. Die Mitverantwortung der Gesellschaft für die geschehenen Verbrechen darf nicht dazu führen, daß gegenüber diesen Taten unangebrachte Milde geübt wird.

1. Die Kommission hat mit Besorgnis von Urteilen Kenntnis genommen, in denen NS-Gewaltverbrechen nach den in den Urteilen getroffenen Feststellungen mit auffallend niedrigen Strafen geahndet worden sind. In einem wesentlichen Teil dieser Fälle beruht das darauf, daß Täter des Mordes als Gehilfen verurteilt worden sind. Unabhängig davon, ob die Kommissionsmitglieder einer subjektiven oder einer materiell objektiven Teilnahmetheorie zuneigen, ist nach ihrer einhelligen Auffassung vielfach zu Unrecht Beihilfe an Stelle von Täterschaft angenommen worden.

Täter ist nach Ansicht der Kommission auf jeden Fall, ohne Rücksicht auf seine Beweggründe im übrigen, a) wer ohne konkreten Befehl getötet hat; b) wer mehr getan hat, als ihm befohlen war; c) wer als Befehlsgeber mit selbstständiger Entscheidungsgewalt oder eigenem Ermessensspielraum Tötungen befohlen hat.

2. Die Analyse der bisher bekannt gewordenen Taten hat ergeben, daß die Entschuldigungsgründe des Notstandes oder Putativnotstandes, die mindestens die Vorstellung einer aktuellen Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben voraussetzen, nur selten vorgelegen haben. Nach Ansicht der Kommission spricht manches dafür, daß diese Entschuldigungsgründe bisweilen zu großzügig angenommen worden sind. Dagegen ist anzuerkennen, daß manche Täter ihre Handlungen unter dem Gefühl einer unbestimmten Bedrohung begangen haben. Die Kommission hat nicht verkannt, daß in solchen Fällen der Täterschaft, insbesondere bei Handeln auf Befehl in notstands-

ähnlicher Konfliktlage, die Strafe lebenslangen Zuchthauses als zu hart erscheinen kann. Ein Teil der Kommission hat die Meinung vertreten, daß für solche aus einer außergewöhnlichen Lage entsprungenen Fälle ausnahmsweise ein übergesetzlicher Strafmilderungsgrund in Betracht gezogen werden könnte; andere Mitglieder wollen die Lösung dem Gesetzgeber oder der Gnadeninstanz überlassen.

3. NS-Sendungsbewußtsein und Parteiideologie schließen das Unrechtsbewußtsein nicht aus.

4. Bei den als Beihilfe bestraften Taten fällt auf, daß die Strafen oft am unteren Rande der gesetzlichen Mindeststrafe liegen. Das ist nach Ansicht der Kommission auf jeden Fall dann nicht zu vertreten, wenn jemand in gehobener Funktion oder in besonders aktiver Weise mitgewirkt hat oder wenn es sich um zahlreiche Taten gehandelt hat.

5. Bei der Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag darf das Merkmal der Mordlust nicht unberücksichtigt bleiben.

6. Die Kommission bittet die zuständigen Stellen, mehr als bisher Entscheidungen sowohl der Schwurgerichte als auch der Rechtsmittelgerichte zu veröffentlichen, und fordert die Wissenschaft dringend auf, die mit den NS-Gewaltverbrechen verbundenen Fragenkreise gründlich zu untersuchen. Die Untersuchung sollte sich nach Meinung eines Teiles der Kommission insbesondere auf die Irrtumsprobleme und die Frage der Strafzumessung erstrecken. Der Kommission erscheint es notwendig, die rationalen und irrationalen Gründe für eine mitunter zu milde Straf- und Einstellungspraxis aufzuhellen. Entsprechendes gilt für die Aufnahme der Prozesse in der Öffentlichkeit.

7. Die Kommission bittet die Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, die Ergebnisse der Tagung in einer ihr geeignet erscheinenden Weise der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

G. L.

¹ Vgl. FR XV, 57/60, 1964, S. 39 ff. [Anm. d. Red. d. FR].

11 Literaturhinweise

Werner Bieder: Die Verheißung der Taufe im Neuen Testament. Zürich 1966. EVZ-Verlag. 320 Seiten.

Das „Taufbuch“ des Basler Professors (er nennt es selbst so) verdient eine ungewöhnliche Empfehlung. Dabei meint der Rez. das in einem durchaus nicht alltäglichen Sinne: Für gewöhnlich empfehlen Rezensenten Bücher ja nur dann mit so starkem Nachdruck, wenn sie ihre Auffassungen und Meinungen in diesen ihrer (auch wissenschaftlichen) Vorstellungswelt entsprechend dargestellt finden.

Klären wir also von vornherein. Es ist nicht so, daß man an dem ansprechenden Werk von Bieder keine Ausstellungen machen könnte. Um konkrete Hinweise zu geben: man wird in der verzeichneten und im Text diskutierten Literatur manches vermissen. Man wird in der Exegese einzelner neutestamentlicher Stellen zuweilen einen anderen Weg einschlagen wollen oder meinen, zu einem im Detail anderen Ergebnis kommen zu müssen. Aber nun

folgt das Erstaunliche: Rahmen und Anlage, Ausrichtung und Zielsetzung des Buches lassen das zu, ertragen das, ja rufen sogar danach! Wir sind der Überzeugung, daß Bieder mit diesem (eben nicht „perfektionistischen“) Werk *ein entscheidender Schritt vorwärts zu einer im Heute verantwortbaren biblischen Theologie* der Taufe (und weit darüber hinaus) in einem bisher so nicht gekannten Maße geglückt ist. Was kann man von einem wissenschaftlichen Werk christlicher Theologie Schöneres sagen?

Der Verfasser kennt die gegenwärtige Taufpraxis: die des „christlichen Abendlandes“ ebenso wie die der Mission – so wir einmal schematisch reden dürfen. Er überblickt die „Institution“ Kirche in all ihren verschiedenen Erscheinungsformen und läßt sich dabei in seinem kritisch-abwägenden Urteil nicht durch Vordergründigkeiten ablenken oder beeindrucken. Diese Seite des Wissens und der Erfahrung macht er sich in der Erhebung neutestament-